

der Wissenschaft und Praxis überlassen. Hinweise auf den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts lassen sich etwa in Art. 121 Ziff. 2 des Gesetzes über die allgemeine Verwaltungspflege¹ und *expressis verbis* in Art. 1 des Gesetzesentwurfes betreffend die öffentliche Anerkennung von Religionsgesellschaften finden². Den Bedenken österreichischer Staatskirchenrechtslehrer ist zuzustimmen, von einer verfassungs- und gesetzesmäßigen Definition der Religionsgemeinschaften als öffentlichrechtliche Körperschaften Abstand zu wahren und sie unter ihrem eigenen Namen zu bezeichnen und anzuführen.

§ 3. Der Rechtsstatus der Religionsgemeinschaften

I. Die Staatshoheit

Die Religionsgemeinschaften sind dem Verfassungsrecht untergeordnet. Der Ausdruck Landeskirche läßt zumindest eine Subordination der Kirche unter die Autorität der Verfassung vermuten, wird doch damit ein Terminus kreiert, der dem Regime des Landeskirchentums entstammt, das für sich sogar noch eine Staatsaufsicht über die gemischten Belange beansprucht. Der Verfassungsgeber selbst reagiert ablehnend gegenüber Versuchen, das kirchliche Recht dem staatlichen gleichzuordnen. So scheint ihm ein Vorschlag des Bischofs, der eine Gewährleistung des Schutzes der katholischen Kirche nach «Maßgabe ihrer Rechtsnormen» postulierte, nicht akzeptabel, da er «unter Umständen einen schweren Eingriff in die Rechte des Fürsten und der Volksvertretung beinhalten würde»³. Aus diesen Worten ist deutlich eine Abneigung gegen einen Verzicht auf ein Stück «Souveränität» zu verspüren, der eine Aufspaltung der Staatsgewalt bedingt hätte. Die Kirche soll nicht von der Verfassungsordnung freigestellt sein.

¹ B 77.

² B 111.

³ Zitiert aus dem Brief J. Ospelts an den Bischof vom 5. August 1921, BAC O 193 e/1921.